

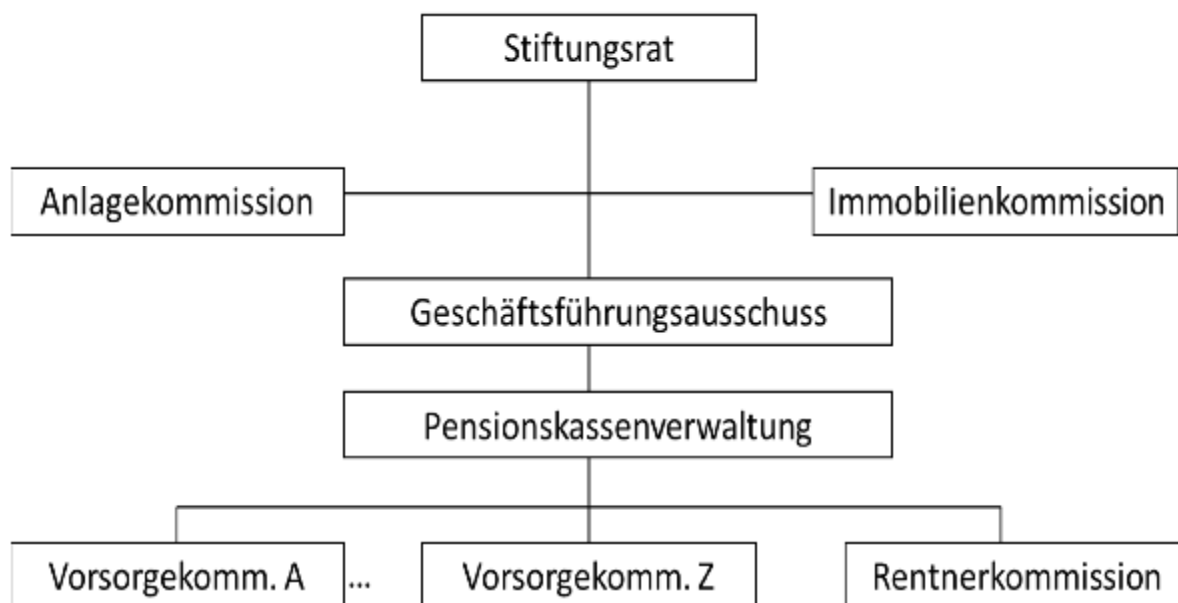
inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie
Organisationsreglement

gültig ab 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| A. Organigramm | 1 |
| B. Stiftungsrat | 1 |
| Art. 1 Bestellung | 1 |
| Art. 2 Beschlussfassung | 2 |
| Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen | 2 |
| C. Anlagekommission | 3 |
| D. Immobilienkommission | 3 |
| E. Geschäftsführung | 4 |
| Art. 4 Ernennung und Abberufung | 4 |
| F. Pensionskassenverwaltung | 4 |
| Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| G. Vorsorgekommission | 5 |
| Art. 6 Bestellung | 5 |
| Art. 7 Beschlussfassung | 5 |
| Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen | 5 |
| H. Rentnerkommission | 7 |
| Art. 9 Bestellung | 7 |
| Art. 10 Rechte und Kompetenzen | 7 |
| I. Rechtsgeschäfte der Stiftung | 8 |
| Art. 11 Grundsätze für den Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung | 8 |
| J. Weitere Bestimmungen | 9 |
| Art. 12 Schweigepflicht | 9 |
| Art. 13 Verantwortlichkeit | 9 |
| K. Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 14 Abweichende Bestimmungen | 9 |
| Art. 15 Änderungen | 9 |
| Art. 16 Inkrafttreten | 9 |

A. Organigramm



Der Einfachheit halber haben wir in diesem Reglement auf Formulierungen wie "der Präsident/die Präsidentin" verzichtet. Selbstverständlich gilt überall dort, wo für eine Personalbezeichnung die männliche Form aufgeführt ist, auch die weibliche.

B. Stiftungsrat

Art. 1 Bestellung

- 1 Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Diese setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.
- 2 Für die gesetzeskonforme und zweckmässige Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat erlässt der Stiftungsrat ein Wahlreglement.
- 3 Die Amtszeit der Stiftungsräte dauert drei Jahre. Personelle Wechsel im Stiftungsrat sind der Aufsichtsbehörde umgehend bekannt zu geben.
- 4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 5 Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich, durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Vizepräsidenten oder den Leiter der Pensionskassenverwaltung mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied des Stiftungsrates beantragt wird.
- 6 Die Stiftungsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese wird im Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 2 Beschlussfassung

- 1 Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung bestellt der Stiftungsratspräsident einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder oder der weiteren Teilnehmer an der Stiftungsratsitzung.
- 2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind.
- 3 Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein vertretenes Mitglied gilt als anwesendes Mitglied im Sinne von Abs. 2.
- 4 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden oder vertretenen Stiftungsratsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5 Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein Zirkularbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, damit er zustande kommt.
- 6 Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
- 7 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.
- 8 Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit zur Einsichtnahme offen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich – neben den gesetzlichen Bestimmungen – aus der Stiftungsurkunde, den Reglementen der Stiftung sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sofern die gesetzlichen und in der Stiftung vorhandenen statutarischen und reglementarischen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes festhalten, ist der Stiftungsrat für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben im Rahmen der Stiftung zuständig.
- 2 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der *inVor* wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für die finanzielle Stabilität der Stiftung und überwacht deren Geschäftsführung.
- 3 Aus Art. 51a BVG ergeben sich die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:
 - Erlass, Änderung und Ergänzung von Reglementen und deren Anhängen;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - Festlegung der Ziele und Grundsätze, Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage, um eine vollumfängliche Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe sicherzustellen;
 - Zuweisung der freien Mittel an die angeschlossenen Vorsorgewerke;
 - Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung;

- Entscheid über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Festlegung von Zinssätzen gemäss Rückstellungsreglement;
 - Beschluss von Sanierungsmassnahmen bei Vorliegen einer Unterdeckung;
 - Entscheid zur und Durchführung der Teilliquidation;
 - Entscheid über die Aufnahme einer Firma in die Stiftung bzw. das Ausscheiden aus der Stiftung und Abschluss bzw. Auflösung von Anschlussverträgen;
 - Bezeichnung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen;
 - Sicherstellung der Information der Versicherten;
 - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen vom Geschäftsführungsausschuss geführt werden;
 - Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle.
- 4 Weitere Aufgaben sind insbesondere:
- Änderung der Stiftungsurkunde;
 - Festlegung der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten, abgestützt auf die anlagepolitische Risikofähigkeit;
 - Periodische Überwachung der Anlagetätigkeit durch Reporting;
 - Erarbeitung eines allfälligen Informationskonzepts.
- 5 Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen delegieren, oder einzelne Personen damit betrauen. Insbesondere bestellt er einen Geschäftsführungsausschuss, der aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten besteht. Der Geschäftsführungsausschuss hat die Geschäfte der Stiftung zu leiten und die Pensionskassenverwaltung unmittelbar zu beaufsichtigen.
- 6 Falls eine Vorsorgekommission Beschlüsse fasst, welche dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen oder dem Vorsorgereglement widersprechen, kann der Stiftungsrat den Anschlussvertrag sofort auflösen. Die Stiftung haftet nicht für die Folgen aus Vorsorgekommissionsbeschlüssen.
- 7 Der Stiftungsrat legt seine Interessenverbindungen jährlich gegenüber der Revisionsstelle offen. Dazu gehören auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.

C. Anlagekommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission sind im Anlagereglement definiert.

D. Immobilienkommission

Die Aufgaben und Kompetenzen der Immobilienkommission sind im Anlagereglement definiert.

E. Geschäftsführung

Art. 4 Ernennung und Abberufung

- 1 Die Geschäftsführung wird vom Geschäftsführungsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Stiftungsrats, wahrgenommen.
- 2 Der Stiftungsrat stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 51b BVG, Art. 48f, 48g, 48 h, 48l BVV2) eingehalten werden.
- 3 Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde umgehend bekannt zu geben. Ferner sind alle weiteren notwendigen Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.

F. Pensionskassenverwaltung

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Pensionskassenverwaltung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es besteht hierzu ein Verwaltungsvertrag.
- 2 Sie führt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen, die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichtes besorgt.
- 3 Sie ist insbesondere auch verantwortlich für den Zahlungsverkehr und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung, die durch die Stiftung selbst vorgenommen werden.
- 4 Zu den der Pensionskassenverwaltung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:
 - Vorbereitung, Einladung und Protokollführung der Stiftungsratssitzungen;
 - Teilnahme an der Stiftungsratssitzung (mit beratender Stimme);
 - Einsitz in die Anlage- und in die Immobilienkommission (mit beratender Stimme);
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - Verkehr mit den Behörden;
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
 - Auskunftserteilung an die Versicherten;
 - Durchführung von Anschlüssen von neuen Vorsorgewerken;
 - Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Angelegenheiten.
- 5 Die Pensionskassenverwaltung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Geschäftsführungsausschusses und zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien.

G. Vorsorgekommission

Art. 6 Bestellung

- 1 Jedes angeschlossene Vorsorgewerk bestellt eine Vorsorgekommission, deren Mitglieder aus dem Kreis der Versicherten sein müssen.
- 2 Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst.
- 3 Die Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden und
 - aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
- 4 Die Durchführung der erstmaligen Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Vorsorgekommission obliegt dem Arbeitgeber. Für die Durchführung aller weiteren Wahlen ist die Vorsorgekommission zuständig.
- 5 Die Amtszeit dauert drei Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6 Das Ergebnis der Wahl sowie künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Vorsorgekommission sind dem Stiftungsrat der *inVor* unverzüglich schriftlich zu melden.
- 7 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Als Ersatz ist gemäss Absatz 3 vorzugehen.
- 8 Kommt die Bildung einer Vorsorgekommission nach Aufforderung durch den Stiftungsrat nicht zustande (z.B. infolge Verzichtes der Arbeitnehmer, Handlungsunfähigkeit), so kann der Stiftungsrat die Interessen der Arbeitnehmer so lange wahrnehmen, bis eine Vorsorgekommission gebildet ist.
- 9 Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mitglieder der Vorsorgekommission.
- 10 Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

Art. 7 Beschlussfassung

- 1 Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter (inkl. dem Vorsitzenden) anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2 Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 4 Über die Beschlussfassung der Vorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das von einem Arbeitnehmer- und einem Arbeitgebervertreter zu unterzeichnen ist.
- 5 Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Vorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären.
- 6 Die Vorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Vorsorgekommission vertritt die Firma und die Versicherten gegenüber der Stiftung.

- 2 Die Vorsorgekommission leitet das Vorsorgewerk und beschliesst in Absprache mit dem Arbeitgeber über den Vorsorgeplan.
- 3 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Vorsorgekommission überwacht die Administration des Vorsorgewerkes. Dazu zählen der Verkehr und die Korrespondenz mit der *inVor*, insbesondere das Beibringen der für die *inVor* unerlässlichen Informationen.
 - Die Vorsorgekommission beschliesst, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, über die Verwendung der freien Mittel.
 - Die Vorsorgekommission veranlasst den Arbeitgeber, alle Beiträge an die *inVor* zu überweisen.
 - Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission wählen periodisch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Stiftungsräte der *inVor*. Die Einzelheiten der Stiftungsratswahl sind im Wahlreglement geregelt.
 - Die Vorsorgekommission orientiert die *inVor* über allfällige Unregelmässigkeiten.
 - Die Vorsorgekommission informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder der Vorsorgekommission und des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält der Versicherte die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Stiftung.
 - Die Vorsorgekommission benachrichtigt die *inVor*, wenn der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerkes gemäss Art. 12 des Teilliquidationsreglements vermutungsweise erfüllt ist. Sie nimmt Kenntnis von allfälligen Verteilplänen im Rahmen einer Teilliquidation.

H. Rentnerkommission

Art. 9 Bestellung

- 1 Die Rentnerkommission besteht aus höchstens fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche für eine Amtszeit von drei Jahren von den Rentenbezüglern gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Für die Durchführung der Wahlen ist die Rentnerkommission zuständig, wobei der Versand der Unterlagen durch die Pensionskassenverwaltung erfolgt.
- 3 Jeder Rentenbezüglern mit Ausnahme der Bezüglern einer Kinderrente, welcher das 79. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann gewählt werden.
- 4 Die Rentnerkommission konstituiert sich selbst und wählt den Vorsitzenden.
- 5 Die Rentnerkommission tritt zusammen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf Verlangen eines Mitgliedes der Rentnerkommission.

Art. 10 Rechte und Kompetenzen

- 1 Die Rentnerkommission hat in Angelegenheiten der Stiftung ein Antragsrecht, wobei allfällige Anträge jeweils an den Geschäftsführungsausschuss zu richten sind. Der Geschäftsführungsausschuss leitet die Anträge an den Stiftungsrat weiter.
- 2 Die Rentnerkommission wählt einen oder maximal zwei Vertreter, welche an den Stiftungsratssitzungen teilnehmen. Die Vertreter können sich beratend äussern, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3 Die Rentnerkommission erhält die Protokolle der Stiftungsratssitzungen und die Jahresrechnung der Stiftung.
- 4 Der Stiftungsrat wird durch die Protokolle der Sitzungen über die Tätigkeit der Rentnerkommission laufend orientiert.
- 5 Das Recht, alle Rentenbezüglern zu informieren, bleibt der Pensionskassenverwaltung vorbehalten.
- 6 Die Rentnerkommission untersteht derselben Geheimhaltungspflicht wie der Stiftungsrat.
- 7 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rentnerkommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese wird im Entschädigungsreglement geregelt.

I. Rechtsgeschäfte der Stiftung

Art. 11 Grundsätze für den Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung

- 1 Alle für die Stiftung abzuschliessenden Rechtsgeschäfte (Aussenverhältnis) dürfen nur von hierfür mittels Zeichnungskompetenz ermächtigten Personen abgeschlossen werden.
- 2 Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften für die Stiftung haben sich die Zeichnungsberechtigten über das Vorliegen der hierfür erforderlichen Entscheide der zuständigen Personen in der Stiftung (Innenverhältnis) zu vergewissern. In Zweifelsfällen ist vom Abschluss des Rechtsgeschäftes vorläufig abzusehen.
- 3 Alle von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haben marktüblichen Bedingungen zu entsprechen.
- 4 Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Stiftungsratsmitgliedern, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (sog. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden). Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 5 Sofern die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden im Sinne des vorstehenden Absatzes für die Stiftung bedeutend sind, müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden.
Ob ein Rechtsgeschäft für die Stiftung bedeutenden Charakter hat, ist grundsätzlich im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei sind mindestens folgende Überlegungen einzubeziehen:
 - der finanzielle Umfang des Rechtsgeschäfts im Verhältnis zur Bilanzsumme
 - die Auswirkungen des Rechtsgeschäfts auf die zukünftige Erfüllung des Stiftungszwecks und die bestehenden Verpflichtungen gegenüber deren Destinatären
 - Rechtsgeschäfte betreffend die Vermögensanlage sind in jedem Fall bedeutend.
 Bei der anschliessenden Auftragsvergabe muss vollständige Transparenz herrschen.
- 6 Sollen externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt werden, so wird beim ersten Kontakt mit diesen Personen oder Institutionen eine Information über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit verlangt. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und den angeschlossenen Arbeitgebern offenzulegen ist. Die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen ist in der abzuschliessenden schriftlichen Vereinbarung auszuschliessen.
- 7 Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

J. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die von ihm mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen sowie die Mitglieder der Vorsorgekommissionen und der Rentnerkommission unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie sind hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und deren Angehörigen nach aussen und innerhalb der Firma zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der *inVor* oder bei der angeschlossenen Firma weiter.

Art. 13 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

K. Schlussbestimmungen

Art. 14 Abweichende Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements dürfen der Stiftungsurkunde, dem Anschlussvertrag und dem Vorsorgereglement nicht widersprechen.

Art. 15 Änderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 6. Dezember 2017 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2015 und tritt per 1. September 2017 in Kraft.

Zürich, 6. Dezember 2017

***inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie**

Urs Bracher
Präsident

Nicole Haas
Vizepräsidentin